

Das Noterbrecht des Staates bei sog. erbenlosem Nachlaß

Der sozialistische Staat ist nicht daran interessiert, selbst von Bürgern zu erben. Die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge des Staates bezwecken keine Vermehrung des Volkseigentums, sondern dienen dem Schutze der Rechte insbesondere der Bürger, die in rechtlichen Beziehungen zum Nachlaß stehen¹; In den weitaus meisten Fällen erbt der Staat, weil die eigentlichen Erben die Erbschaft ausschlagen.

In der Diskussion über das künftige Erbrecht wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, daß generell die Haftung des Erben für Nachlaßverbindlichkeiten von vornherein auf den Nachlaß zu beschränken ist. Die bisherigen Vorschläge für die Ausgestaltung des Erbrechts im künftigen Zivilgesetzbuch enthalten daher einen solchen Grundsatz. Meines Erachtens kann jedoch der daraus gezogenen Schlußfolgerung, daß die Erbschaftsausschlagung bei einer solchen Regelung der Erbenhaftung keine wesentliche Bedeutung mehr habe², nicht gefolgt werden.

Zutreffend führt Röhrich³ aus, daß die Bürger eine Erbschaft nicht nur wegen Überschuldung ausschlagen, sondern weil sie aus ökonomischen und politisch-ideologischen Erwägungen die damit verbundenen Folgen (z. B. Eigentümer eines Mietwohngrundstückes zu werden) nicht übernehmen wollen. Das wird auch von Untersuchungen bewiesen, die im Bezirk Halle durchgeführt worden sind. Deshalb werden Erbschaftsausschlagungserklärungen auch bei Neuregelung der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten noch für einen längeren Zeitraum bedeutsam sein.

Bei der Erörterung der Frage, ob mit der Neugestaltung des Erbrechts die Anzahl der Fälle, in denen der Staat den Nachlaß übernehmen muß, zu- oder abnehmen wird, darf die vorgesehene Regelung der gesetzlichen Erbfolge nicht unberücksichtigt bleiben. In der bisherigen Diskussion wurde einhellig die Meinung vertreten, daß im neuen Erbrecht der Kreis der zur Erbfolge berufenen Verwandten grundsätzlich beschränkt werden sollte. Meines Wissens gehen die entsprechenden Vorschläge dahin, nur noch drei Erbfolgeordnungen vorzusehen, und zwar Abkömmlinge und Ehegatten, Eltern und deren Abkömmlinge, Großeltern und deren Abkömmlinge. Das unbegrenzte Verwandtenerbrecht des BGB, das das Privateigentum in der Hand des einzelnen sichern sollte, wird damit beseitigt und eine echte Familienerbfolge geschaffen⁴. Mit einer solchen Beschränkung des Erbrechts muß die Anzahl der Fälle größer werden, in denen der Staat den Nachlaß übernehmen muß, weil keine Erben vorhanden sind.

Die Regelung des „erbenlosen“ Nachlasses erfordert aber auch die Diskussion der Fragen der Erbausschlagung selbst. Hierzu wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet. Übereinstimmung herrscht darüber, daß die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft dem freien Entschluß jedes dazu Berechtigten überlassen bleiben soll. Curs empfiehlt, die Ausschlagung zugunsten einer bestimmten Person oder des Staates zuzulassen⁵. Anlaß dieser Vorschläge sind offensichtlich

praktische Erwägungen, die bei Abschaffung des unbegrenzten Verwandtenerbrechts ihre Grundlage verlieren würden. Röhrich schlägt vor, von der Unteilbarkeit des Nachlasses abzugehen und für bestimmte Nachlaßteile (z. B. Grundstücke und Betriebe) gesonderte Erbausschlagungen zuzulassen⁶. Selbst bei einer besonderen Regelung der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten würde in diesen Fällen der Spekulation Raum gegeben. Würde die Gesamterbfolge wegfallen, dann würde das zweifellos dazu führen, daß die Fürsorgepflicht für reparaturbedürftige Mietwohngrundstücke in noch größerem Umfange dem Staat obläge. Der übrige Nachlaß könnte auch nicht wie bisher im Interesse des Grundbesitzes verwendet werden, sondern stünde dem Erben zur Verfügung. Haigasch vertritt daher zu Recht die Auffassung, daß vom rechtstechnischen Grundsatz der Gesamterbfolge nicht abgegangen werden sollte⁷. Der vorgesehenen Regelung, daß der Erbe das Recht hat, die ihm angefallene Erbschaft auszuschlagen, eine Ausschlagung von Teilen der Erbschaft jedoch nicht zulässig ist, muß daher zugestimmt werden.

Die Ausgestaltung des Rechts zur Erbausschlagung und die Beseitigung des unbegrenzten Verwandtenerbrechts lassen den Schluß zu, daß der Fürsorgepflicht des Staates für „erbenlose“ Nachlässe nach wie vor große Bedeutung zukommt, wenn auch die Neuregelung der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten nur mit dem Nachlaß, die das Risiko der Bürger beseitigt, mit ihrem sonstigen Vermögen und Einkommen für Nachlaßschulden eintreten zu müssen, den Anfall von „erbenlosen“ Nachlässen vermindern wird. Es erscheint mir daher notwendig, Vorschläge für Inhalt und Form dieses Verfahrensabschnitts zu unterbreiten.

Der Hauptmangel der bisherigen Regelung ist, daß der Staat bis zur Höhe des übernommenen Vermögens für Nachlaßverbindlichkeiten haftet. Er sollte aber ähnlich der für die Erben vorgesehenen Regelung nur noch mit dem übernommenen Nachlaß haften. Nach den bisherigen Haftungsgrundsätzen muß der Staat erhebliche Mittel aus dem Staatshaushalt zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger aufwenden. Es sind auch fast in jedem Fall Mittel erforderlich, um den übernommenen Grundbesitz zu erhalten und instand zu setzen, da oft der schlechte Zustand des Grundbesitzes die Erben zur Ausschlagung veranlaßt hat. Das gilt sogar für solche Fälle, in denen sie nicht nur Erben, sondern auch Nachlaßgläubiger sind. Sie spekulieren darauf, daß sie nach den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) aus dem Staatshaushalt befriedigt werden, während sie als Erben durch die ihnen zur Erhaltung des Grundbesitzes obliegenden Pflichten kaum zur Ablösung der Lasten in der Lage sein würden.

Haftet der Staat lediglich mit dem übernommenen Vermögen für Nachlaßverbindlichkeiten, so bestehen m. E. keine Bedenken dagegen, daß das Erbrecht des Staates bejaht wird. Dabei sollte der Staat nicht als gesetzlicher Erbe, sondern als Noterbe bezeichnet werden. Bergner⁸, Jansen⁹ sowie Ritter/Pompoes¹⁰ sprechen sich für die Beibehaltung des Erbrechts des

1 Drews Krauß, „Zur Frage der Haftung des Staates für Nachlaßverbindlichkeiten bei unbeerbttem Vermögen“, NJ 1955 S. 311 ff.

2 Ritter/Pompoes, „Das zukünftige Erbrecht und die Ausgestaltung des Notariatsverfahrensrechts“, NJ 1959 S. 523; Bergner, „Erbrechtliche Probleme im zukünftigen Zivilgesetzbuch“, NJ 1959 S. 271.

3 Röhrich, „Kritische Bemerkungen zur bisherigen Erbrechtsdiskussion“, NJ 1959 S. 842.

4 Haigasch, „Grundfragen der Neugestaltung des Erbrechts“, Staat und Recht 1963, Heft 2, S. 320.

5 Curs, „Zur Ausgestaltung des zukünftigen Erbrechts“, NJ 1959 S. 702.

6 Röhrich, a. a. O., S. 842.

7 Haigasch, a. a. O., S. 322.

8 Bergner, a. a. O., S. 271.

9 Jansen, „Zur Konzeption des sozialistischen Erbrechts“, NJ 1959 S. 349.

10 Ritter/Pompoes, a. a. O., S. 523.